

WAS MUSS BEI DER VERANSTALTUNG VON RENNEN UND RENNTRAINING BEACHTET WERDEN ?

Betriebsleiterseminar
23. bis 27. April 2007, Altenmarkt/Zauchensee

Dipl.-Vw. Dr. Helmut Lamprecht
Fachgruppe der Seilbahnen
Wirtschaftskammer Tirol



1

- Die Sorgfaltsanforderungen an den Veranstalter eines Skirennens/Snowboardrennens sind wesentlich strenger als die an den Pistenhalter; der Teilnehmer an einem Skirennen wird ja vom Veranstalter geradezu zum riskanten Fahren aufgefordert.
- Veranstalter eines Skirennens und Adressat der aus der Veranstaltung resultierenden Verpflichtungen ist, wer die Gefahrenlage „Rennen“ schafft, indem er das Rennen organisiert, durchführt und auch andauern lässt.



2

- Der so definierte Veranstalter ist es, der ein für die Abhaltung der Veranstaltung geeignetes Gelände auszuwählen und dabei die an die Teilnehmer gestellten Anforderungen (sowie das Erfordernis des Schutzes Dritter) zu berücksichtigen hat.
- Der nicht veranstaltende, sondern nur einen Pistenteil für Zwecke der Veranstaltung zur Verfügung stellende Pistenhalter wird dabei grundsätzlich nicht (mit-)haftbar, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Gelände für die Abhaltung der Konkurrenz untauglich oder gar gefährlich war.

- Anderes gilt nur, wenn der Pistenhalter sich an der Entscheidungsfindung des Veranstalters insofern beteiligt, als er Letzterem einen bestimmten Pistenteil nicht nur zuweist, sondern geradezu empfiehlt.
- Während die Zuweisung eines bestimmten Raumes noch nicht als organisatorische Tätigkeit im Rahmen einer Veranstaltung zu qualifizieren ist, erreicht die maßgebliche Beteiligung an der Entscheidungsfindung, ob bzw. welche Pistenteile für eine bestimmte Zielgruppe tauglich sind, bereits einen Grad der organisatorischen Mitwirkung, der den Pistenhalter als „Mitveranstalter“ qualifiziert.

- Wenn der Pistenhalter nicht Veranstalter ist, trifft ihn auch keine Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer (Wettkämpfer) zu ergreifen: Diese Verpflichtung obliegt vielmehr dem Veranstalter - ex contractu.
- Der Veranstalter tritt mit den Wettkampfteilnehmern schon allein durch die Entgegennahme der Nennung in ein Vertragsverhältnis ein und ein Teil der durch dieses Verhältnis übernommenen Verpflichtungen ist auch die Sorge um die Sicherheit der Wettkämpfer.

- Demgegenüber steht der Pistenhalter einerseits regelmäßig in keiner das Wettkampfgeschehen betreffenden Vertragsbeziehung zum Wettkämpfer. Andererseits ist er wegen der bloßen Zurverfügungstellung (und nicht aktiven Auswahl) des für die Veranstaltung bestimmten Geländes für das Wettkampfgelände nicht mehr verantwortlich.

Damit scheidet seine (Mit-)Haftung für Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Wettkämpfer in der Regel aus.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Wettkämpfer mit dem Pistenhalter einen Beförderungsvertrag abgeschlossen hat.

Aus der mit Abschluss des Beförderungsvertrags aktivierten Nebenpflicht des Pistenhalters, „seine“ Skifahrer verkehrssicher zu halten, ist für eine vertragliche Haftung des Pistenhalters im Bereich des Veranstaltungsgeländes nichts zu gewinnen.

- Mit dem Erreichen des Veranstaltungsgeländes verlässt der Wettkämpfer die vom Pistenhalter seinen Vertragspartnern „verkehrssicher“ zur Verfügung gestellten Pisten und begibt sich in einen Raum, der von einem anderen - dem Veranstalter - haftbar übernommen wurde.

Das ist dem Wettkämpfer nicht nur bekannt und bewusst, sondern ausschließlicher Zweck seines Tuns: Hätte der Veranstalter das Sportgelände nicht für Zwecke der Einrichtung einer wie immer gearteten Rennstrecke übernommen, könnte der Wettkämpfer auch nicht renn- oder wettkampfmäßig tätig werden.

- Der Veranstalter eines Skirennens muss aber wie ein Pistenhalter nicht jeder nur denkbaren Gefahr begegnen. Die Gefahrenabwehr erstreckt sich nur auf solche zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

- Durch die **Mithilfe** bei der technischen Organisation von Rennen (Herrichtung der Piste, Ausflaggung, Abgabe von Torstangen usw.) **übernehmen die Seilbahn-/Liftunternehmen zusätzliche Verantwortung.**
- Wird ein Rennen **ohne Mitwirkung** einer Seilbahn-/Liftunternehmung durchgeführt, so liegt die Verantwortung **grundsätzlich bei der veranstaltenden Organisation.** Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass das Rennen auf einer den übrigen Pistenbenützern nicht zugänglichen Skiabfahrt durchgeführt wird.

- Die Rennstrecke muss mit Seilen abgesperrt und eventuell müssen Abschränkungen errichtet werden. Zwecks Fernhaltung der Pistenbenützer von den abgesperrten Pistenabschnitten hat der Organisator einen Streckendienst einzusetzen, der die Beachtung der Absperrungen und Abschränkungen überwacht.
- Die Seilbahn-/ Liftunternehmungen, die in ihrem Gebiet Rennveranstaltungen dulden, sind aufgrund der Verkehrs-sicherungspflicht verpflichtet, die zur ungefährlichen Abwicklung erforderlichen Weisungen (Sperrung, Abschränkung, Überwachung) zu erteilen.

- Bei **individuellem Renntraining** auf nicht abgesperrten Pisten hat der Rennfahrer wie jeder andere Skifahrer die **Pistenregeln** zu beachten.

Wird das **Renntraining in Gruppen** durchgeführt, so trifft den Trainingsleiter dieselbe Verantwortung wie den Organisator. Sobald die allgemeine Fahrri-chtung der Piste verlassen wird, sind **Warnposten** einzusetzen. Darauf haben die Seilbahn-/Liftunternehmungen bzw. Pistenhalter die Organisatoren, wenn nötig, hinzuweisen.

- Wenn das Veranstaltungsgelände dort, wo räumliche Naheverhältnisse zum allgemeinen Pistenbetrieb bestehen, keine gute erkennbare Absperrung aufweist, wird dadurch eine atypische Gefahrenstelle eröffnet.

Keine atypische Gefahr wird eröffnet, wenn ein Pistenbenützer weiß oder erkennen kann, dass

- ★ auf der von ihm befahrenen Piste oder einem Teil ihres Bereiches ein (Privat-) Skirennen stattfindet, und

- ★ die dem Rennen dienenden Pistenteile vom allgemeinen Pistenbetrieb deutlich und in genügender Breite, d.h. weiträumig abgegrenzt werden können, sowie
- ★ das Gelände so weitläufig und übersichtlich ist, dass die der Rennveranstaltung zuzuordnenden Pistenteile von jenen, die dem Allgemeinskilauf gewidmet sind, von **jedermann deutlich** zu unterscheiden sind.

- Der Rennveranstalter kann sich auf entsprechende Hinweise oder Absperrungen im Bereich der Lift-Talstation und im Ziel- sowie Startbereich beschränken, er muss keine durchgehende Absperrung vornehmen.

Damit, dass ein Skiläufer all dies übersieht und in die Rennstrecke einfährt, musste der Veranstalter nicht rechnen.

- Welche Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherungspflicht geeignet sind, lässt sich nur im Einzelfall beurteilen.

Grundsatz: „Allgemeiner Pistenbetrieb“ einerseits und „Rennbetrieb“ andererseits dürfen in der Regel nicht zur gleichen Zeit und am gleichen Ort abgewickelt werden. Das für die Sportveranstaltung bestimmte Gelände ist jedenfalls für den Massenskilauf zu sperren.